

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 28.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikelsatzung zur Einführung des Euro

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus

§ 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.04.2001 erhält folgende Neufassung:

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) *Die von den Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die ganze Verwaltung.*
- (2) *Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.*
- (3)
 - a) *Die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken bis zu € 250.000,00 im Einzelfall;*
 - b) *die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Betrag von € 250.000,00 im Einzelfall;*
 - c) *die Entscheidung über Grundstücksverfügungen (Veräußerung, Erbbaurecht) bis zu einem Betrag von € 50.000,00 im Einzelfall;*
 - d) *Einleitung und Durchführung von Grenzregelungen;*
 - e) *Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von € 5.000,00 im Einzelfall.*

Die Bindung an die Festsetzung des Haushaltsplans bleibt unberührt. Darüber hinaus ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Soden am Taunus (Abfallsatzung)

§ 14 der Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 10.12.1998 erhält folgende Neufassung:

Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Die Benutzungsgebühr bei jeweils 1-wöchentlicher Leerung beträgt für

a) Abfallgefäße mit	50/60/80	l	Inhalt	€	199,44/Jahr
b) Abfallgefäße mit	120	l	Inhalt	€	276,12/Jahr
c) Abfallgefäße mit	240	l	Inhalt	€	551,64/Jahr
d) Großraumbehälter mit	1,1	m ³	Inhalt	€	2.205,12/Jahr

- (3) Bei 2-maliger wöchentlicher Abfuhr erhöhen sich die Benutzungsgebühren nach Abs. 1 auf das Doppelte.
- (4) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von € 2,25 für 70 l abgegeben.
- (5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung nach § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten einschließlich § 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) und f) bis j).
- (6) Für die in § 4 Abs. 1 Buchstaben d) und e) genannten Elektrogroßgeräte werden je Gerät € 25,00 erhoben.
- (7) Für Altreifen wird eine Gebühr von € 5,00 je Reifen erhoben.
- (8) Die Gebühr bei der Anlieferung von privatem Bauschutt/Bauabfällen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstaben d) und e) beträgt

für eine Kleinmenge 20 l/Eimer	€ 0,50
für den Inhalt eines Pkw-Kofferraumes	€ 6,00
Anhänger oder Dachgepäckträger	€ 15,00
für den Inhalt eines Pkw-Kombis	€ 15,00
Anhänger oder Dachgepäckträger	€ 15,00

Die Mindestgebühr beträgt € 6,00 je Anlieferung.

(9) Für Wurzelstöcke/Stammholz wird eine Gebühr von € 12,50 erhoben.

(10) Die Gebühr für die Anlieferung von zusätzlichem Sperrmüll gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe k) beträgt pro m³ € 80,00

Abweichend hiervon beträgt die Gebühr für den Inhalt eines

Pkw-Kofferraumes (Kleinmenge) € 2,50

Anhänger oder Dachgepäckträger € 12,50

für den Inhalt eines Pkw-Kombis € 10,00

Anhänger oder Dachgepäckträger € 12,50

Die Mindestgebühr beträgt € 2,50 je Anlieferung.

§ 16 der Abfallsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 10.12.1998 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

Artikel 3

Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung)

§ 9 der Baumschutzsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 05.07.1999 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 Hessisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,00 geahndet werden.

Artikel 4

Änderung der Wasserversorgungssatzung

§ 9 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.04.1998 erhält folgende Neufassung:

Haftung bei Versorgungsstörungen

(3) *Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter € 25,00.*

§ 14 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.04.1998 erhält folgende Neufassung:

Wasserbeitrag

(3) *Der Beitragssatz beträgt*

€ 3,32 je Quadratmeter Grundstücksfläche

und

€ 4,86 je Quadratmeter zulässige Geschossfläche

§ 25 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.04.1998 erhält folgende Neufassung:

Gebührensätze bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

(3) *Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird - soweit er nicht durch Wassermessung feststellbar ist - durch die Stadtwerke nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer bindend festgelegt.*

Die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Pauschalmengen bilden die Grundlage für die laufenden Wasserbenutzungsgebühren nach Maßgabe des § 24 Abs. 3.

Für die Überlassung eines Standrohres wird je Kalendertag eine Leihgebühr von € 1,50 (großer Anschluss) bzw. € 1,00 für den kleinen Anschluss erhoben; angefangene Tage gelten als volle Tage.

Die Gebühr ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr dem Wasserwerk nicht zurückgegeben ist.

Als Sicherheitsleistung wird ein Betrag von € 410,00 (kleines Standrohr) bzw. € 610,00 für Standrohre mit C-Anschluss erhoben. Die Rückzahlung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres sowie nach Zahlung der Leihgebühr. Bei eventuellen Beschädigungen an dem Standrohr, insbesondere an der Hydrantenfassung, sind die Reparaturkosten den Stadtwerken in vollem Umfang zu erstatten.

§ 27 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.04.1998 erhält folgende Neufassung:

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden von den Stadtwerken erhoben

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | <i>für die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</i> | € 37,00 |
| 2. | <i>für die Prüfung und Genehmigung der Bewässerungspläne einschließlich Satzung und Bestandsplan</i> | € 43,00 |
| 3. | <i>für die Genehmigung des Anschlusses</i> | € 16,00 |
| 4. | <i>für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Anschlusses (Regiekosten)</i> | € 212,00 |
| 5. | <i>für die Inbetriebnahme der Wasserverbrauchsanlage</i> | € 40,00 |
| 6. | <i>für das Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers</i> | € 18,00 |
| 7. | <i>für jede gewünschte Zwischenablesung von Wasser- oder Abwasserzählern</i> | € 18,00 |
| 7.1 | <i>für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr um jeweils</i> | € 5,00 |
| 8. | <i>für jedes Einrichten eines Münzzählers</i> | € 128,00 |
| 9. | <i>für jede kopierte Seite der Wasserversorgungssatzung</i> | € 0,50 |

§ 32 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.04.1998 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 250,00 bis € 50.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.*

Artikel 5

Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

§ 17 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.04.1998 erhält folgende Neufassung:

Abwasserbeitrag

(3) *Der Beitragssatz beträgt*

5,11 € je Quadratmeter Grundstücksfläche

und

7,93 € je Quadratmeter zulässige Geschossfläche

§ 28 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.04.1998 erhält folgende Neufassung:

Gebührenmaßstäbe und -sätze

(10) *Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 dargestellt.*

Die Gebühr nach Abs. 9 beträgt pro Kubikmeter Frischwasserverbrauch € 3,16 bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr multipliziert mit dem Ergebnis der Formel

$$0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

(11) *Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge erhoben, bis der Abwassereinleiter durch Maßnahmen nachweist, dass das eingeleitete Abwasser eine geringere Verschmutzung und/oder Schädlichkeit hat oder dies bei einer Kontrolle durch die Stadt festgestellt wird.*

(12) *Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenen Kubikmeter einschließlich dem Verlegen der Saugleitung zur Abwassersammelgrube bis 30 m*

12.1 bis einschl. 4 m³
Fäkalschlamm und Schmutzwasser € 147,32

12.2	bis einschl. 5 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 147,32
12.3	bis einschl. 6 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 165,88
12.4	bis einschl. 8 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 189,08
12.5	bis einschl. 10 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 236,64
12.6	bis einschl. 12 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 284,20
12.7	bis einschl. 14 m ³ Fäkalschlamm und Schmutzwasser	€ 331,76

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 30 m Länge erforderlich, werden Gebühreuzuschläge

*bis zu einer Länge von 50 m in Höhe von € 81,20
bis zu einer Länge von 100 m in Höhe von € 110,20*

erhoben.

§ 29 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.04.1998 erhält folgende Neufassung:

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden von der Stadt erhoben

1.	<i>für die Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</i>	€ 37,00
2.	<i>für die Prüfung der Entwässerungspläne einschließlich Satzung und Bestandsplan</i>	€ 41,00
3.	<i>für die Genehmigung des Anschlusses</i>	€ 16,00
4.	<i>für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Anschlusses (Regiekosten)</i>	€ 177,00
5.	<i>für das Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers</i>	€ 18,00
6.	<i>für jede gewünschte Zwischenablesung von Wasser- oder Abwasserzählern</i>	€ 18,00

- | | | |
|-----|---|--------|
| 6.1 | <i>für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr um jeweils</i> | € 5,00 |
| 7. | <i>für jede gesondert kopierte Seite der Abwasserbeseitigungssatzung</i> | € 0,50 |

§ 35 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.04.1998 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

- (2) *Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von € 250,00 bis € 500.000,00 geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.*

Artikel 6

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus (Hundesteuersatzung)

§ 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 10.12.1998 erhält folgende Neufassung:

Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich für jeden Hund € 76,80.

Artikel 7

Änderung der Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurtaxensatzung)

Der Begriff „Kurverwaltung“ wird durch „Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus“ ersetzt.

§ 9 der Kurtaxensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 22.02.1999 erhält folgende Neufassung:

Höhe der Beiträge

(1) Beiträge werden erhoben für:

<i>Tageshauptkarte</i>	€ 2,15
<i>Beikarte für Angehörige</i>	€ 1,25
<i>Beikarte für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</i>	€ 0,65

§ 10 der Kurtaxensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 22.02.1999 erhält folgende Neufassung:

Kurkarte

(4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei dem Magistrat der Stadt Bad Soden am Taunus anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von € 5,00 erhoben.

§ 11 der Kurtaxensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 22.02.1999 erhält folgende Neufassung:

Einwohner-Kurkarte

Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner), sind kurbeitragspflichtig, wenn sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die nur mit Kurkarte zu benutzen sind.

<i>Der Kurbeitrag beträgt je Kalenderjahr</i>	€ 7,50
<i>für Angehörige</i>	€ 5,00
<i>für Familien (ab 3 Personen)</i>	€ 15,00.

Die Einwohner-Kurkarte berechtigt zum Besuch der kurbeitragspflichtigen Einrichtungen. Außerdem können Ermäßigungen bei Veranstaltungen gewährt werden.

§ 13 der Kurtaxensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 22.02.1999 erhält folgende Neufassung:

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

(1) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von € 100,00 in Rechnung gestellt.

§ 15 der Kurtaxensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 22.02.1999 erhält folgende Neufassung:

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 10.000,00 geahndet werden.

Artikel 8

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus (Spielapparatesatzung)

§ 4 der Spielapparatesatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 30.01.1992 erhält folgende Neufassung:

Steuersätze

(1) *Die Steuer beträgt*

a) *zu § 2 a) :*

1. *für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen* € 153,39
an sonstigen Aufstellorten € 76,69
je Kalendermonat und Gerät,

2. *für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
in Spielhallen* € 51,13
an sonstigen Aufstellorten € 25,56
je Kalendermonat und Gerät,

3. *für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen
oder Gewalttätigkeiten gegen
Menschen oder Tiere dargestellt werden
oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand
haben* € 204,52
je Kalendermonat und Gerät.

b) *zu § 2 b) :*

€ 25,56 je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat.

Artikel 9

Änderung der Gebührensatzung für Marktstände auf dem Wochenmarkt der Stadt Bad Soden am Taunus

§ 4 der Gebührensatzung für Marktstände der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.04.1978 erhält folgende Neufassung:

Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt pro Markttag und pro laufenden Meter zugeteilten Standplatzes € 2,00.

Artikel 10

Änderung der Gebührenordnung für die Hasselgrund-Halle der Stadt Bad Soden am Taunus

Die Gebührenordnung für die Hasselgrund-Halle der Stadt Bad Soden am Taunus vom 16.12.1977 erhält folgende Neufassung:

Gebührenordnung

für die Benutzung der Hasselgrund-Halle der Stadt Bad Soden am Taunus erlassen:

<u>1. Sporthalle</u>	<u>Hallengröße</u>			
	<u>1/3</u>	<u>2/3</u>	<u>1/1</u>	
	€	€	€	
<u>Veranstaltungen</u>				
1. Trainings-und Übungsstunden der örtlichen Vereine je angefangene Stunde	frei	frei	frei	
2. Trainings-und Übungsstunden auswärtiger Vereine je angefangene Stunde	7,67	15,39	23,01	
3. Sportveranstaltungen örtlicher Vereine bei Erhebung von Eintritt pro Veranstaltung und Kalendertag	7,67	15,39	23,01	
4. <u>Veranstaltungen örtlicher Vereine bei Erhebung von Eintritt oder Eigenbewirtschaftung pro Veranstaltung und Kalendertag</u>	51,13	102,26	153,39	
5. <u>Veranstaltungen auswärtiger Vereine je Veranstaltung und Tag, bei Erhebung von Eintritt oder Eigenbewirtschaftung je Veranstaltung und Kalendertag</u>	76,69	153,39	230,01	
2. <u>Übrige Räume</u>				
	<u>Küche</u> (mit Konvektomat u.Kaffeemaschine)	<u>Saal</u> (150qm)	<u>Saal</u> (150qm)	<u>Kondi- tions raum</u>
	€	€	€	€

1. Übungsstunden und sonstige Veranstaltungen örtlicher Vereine und Institutionen,	--	frei	frei	frei
bei Erhebung von Eintritt oder Eigenbewirtschaftung pro Veranstaltung und Tag	25,56	20,45	10,23	0,00
2. Übungsstunden und sonstige Veranstaltungen auswärtiger Vereine und Institutionen pro Veranstaltung und Tag	0,00	20,45	10,23	10,23
Bei Erhebung von Eintritt oder Eigenbewirtsch. pro Veranstaltung und Tag	38,35	30,68	15,39	0,00
2. <u>Sonstige Bestimmungen</u>				

1. Der Magistrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag des Veranstalters die Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen.

Andererseits kann der Magistrat in besonderen Fällen, insbesondere bei kommerziellen Veranstaltung, für die Benutzung der Hasselgrund-Halle höhere als in Ziff.1 und 2 festgesetzten Benutzungsgebühren erheben.

2. Bei unverhältnismäßig großer Verunreinigung der Hasselgrund-Halle sowie Außenanlagen kann der Magistrat ein zusätzliches Entgelt von mindestens € 51,13 erheben.

Artikel 11

Änderung der Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle „Im Stenker“ der Stadt Bad Soden am Taunus

Die Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle „Im Stenker“ der Stadt Bad Soden am Taunus vom 16.12.1977 erhält folgende Neufassung:

Gebührenordnung

für die Benutzung der Mehrzweckhalle „Im Stenker“ der Stadt Bad Soden am Taunus erlassen:

	<u>Hallengröße</u>	
	1/2	1/1
	€	€
1. <u>Veranstaltungen</u>		
1. Trainings- und Übungsstunden der örtlichen Vereine	frei	frei

2. Trainings- und Übungszeiten auswärtiger Vereine je angefangene Stunde	7,67	15,34
3. Sportveranstaltungen örtlicher Vereine bei Erhebung von Eintritt pro Veranstaltung und Kalendertag	7,67	15,34
4. Veranstaltungen örtlicher Vereine bei Erhebung von Eintritt oder Eigenbewirtschaftung pro Veranstaltung und Kalendertag	51,13	102,26
5. Veranstaltungen auswärtiger Vereine je Veranstaltung und Tag, bei Erhebung von Eintritt oder Eigenbewirtschaftung je Veranstaltung und Kalendertag	76,69	153,39

2. Sonstige Bestimmungen

1. Der Magistrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag des Veranstalters die Benutzungsgebühren ermäßigen oder erlassen.

Andererseits kann der Magistrat in besonderen Fällen, insbesondere bei kommerziellen Veranstaltungen, für die Benutzung der Mehrzweckhalle höhere als in Ziffer.1 und 2 festgesetzten Benutzungsgebühren erheben.

2. Bei unverhältnismäßig großer Verunreinigung der Mehrzweckhalle sowie Außenanlagen kann der Magistrat ein zusätzliches Entgelt von mindestens € 51,13 erheben.

Artikel 12

Änderung der Satzung über Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder der Stadt Bad Soden am Taunus (Stellplatzsatzung)

§ 5 der Stellplatzsatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 18.05.1995 erhält folgende Neufassung:

Ablösebetrag

1. Für das Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Stadt einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).
2. Für Stellplätze nach § 2 Abs. 1 a der Satzung werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

<i>Zone 1 – Gemarkung Bad Soden</i>	€ 8.911,82 <i>ohne Entwässerungseinrichtung</i>
	€ 9.407,77 <i>mit Entwässerungseinrichtung</i>
<i>Zone 2 – Gemarkung Neuenhain</i>	€ 8.592,26 <i>ohne Entwässerungseinrichtung</i>
	€ 9.088,21 <i>mit Entwässerungseinrichtung</i>
<i>Zone 3 – Gemarkung Altenhain</i>	€ 7.314,03 <i>ohne Entwässerungseinrichtung</i>

Artikel 13

Änderung der Eigenbetriebssatzung Stadtwerke Bad Soden am Taunus

§ 3 der Eigenbetriebssatzung der Stadtwerke Bad Soden am Taunus vom 10.12.1990 erhält folgende Neufassung:

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt € 25.564,59.

§ 8 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 10.12.1990 erhält folgende Neufassung:

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor.*
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Stadt oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.*
- (3) Die Betriebskommission ist unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1 für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:*
 - 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung;*
 - 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;*
 - 3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert € 5.000,00 übersteigt;*

4. *Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall € 25.000,00 nicht übersteigt; insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit oder wegen des Wertes des Vermögensgegenstandes durch die Betriebsatzung der Stadtverordnetenversammlung zugewiesen ist;*
5. *Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;*
6. *Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und leitenden Angestellten;*
7. *Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;*
8. *Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;*
9. *Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;*
10. *Verzicht auf Forderungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu € 5.000,00 im Einzelfall.*

§ 10 der Eigenbetriebssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 10.12.1990 erhält folgende Neufassung:

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) *Die Stadtverordnetenversammlung als das oberste Organ der Stadt hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Stadt gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebsatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.*
- (2) *Sie ist insbesondere zuständig für:*
 1. *Erlass und Änderung der Betriebsatzung;*
 2. *wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;*
 3. *Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;*
 4. *Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;*
 5. *Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;*
 6. *Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;*
 7. *Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören und deren Wert im Einzelfall € 25.000,00 übersteigt;*
 8. *Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;*
 9. *Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Stadt, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;*
 10. *Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;*
 11. *Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;*

12. Genehmigung der Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Betriebskommission oder den Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
14. Verzicht auf Forderungen, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen über € 5.000,00 im Einzelfall.

Artikel 14

Änderung der Satzung über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus

§ 8 der Satzung der über die Entleerung und Reinigung von Abscheideanlagen im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.02.1980 erhält folgende Neufassung:

Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Sie berechnen sich nach dem Zeitaufwand (Umfang der Arbeitsleistung) und nach dem Aufwand für Lagerung und Vernichtung des Abscheide- bzw. Räumgutes sowie den laufenden Verwaltungskosten.

(2) Pro Reinigung und Abfuhr sind folgende Gebühren zu zahlen:

1) Reinigung-, Transport- und Beseitigungskosten für Öl- und Benzinabscheider

<i>Größe</i>	<i>Preis</i>	<i>zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer</i>
1	€ 60,79	
1,5	€ 67,80	
2	€ 74,29	
3	€ 88,86	
4	€ 97,86	
5	€ 112,59	
6	€ 126,08	
10	€ 196,03	
15	€ 358,06	
20	€ 408,42	
30	€ 730,53	

2) Reinigung-, Transport- und Beseitigungskosten für Sand- und Schlammfänge

<i>Größe</i>	<i>Preis</i>
0,5 cbm	€ 107,32
1,0 cbm	€ 131,66
1,5 cbm	€ 160,39
2,0 cbm	€ 214,59
3,0 cbm	€ 282,64
4,0 cbm	€ 326,26
5,0 cbm	€ 429,49
6,0 cbm	€ 489,77

7,0 cbm	€ 557,41
8,0 cbm	€ 614,47
9,0 cbm	€ 673,37
10,0 cbm	€ 767,19

3) *Reinigungs-, Transport- und Beseitigungskosten für Fettabscheideranlagen*

pro cbm € 154,21 zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer

Artikel 15

Änderung der Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über die Benutzung kommunaler Einrichtungen und Anlagen (Kommunale Einrichtungen und Anlagensatzung)

§ 5 der Kommunale Einrichtungen und Anlagensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 15.12.1987 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Satzung können gem. § 5 Abs. 2 HGO i. V. m. dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) mit Geldbußen von € 2,50 bis € 500,00 geahndet werden, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.*
- 2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.*

Artikel 16

Änderung der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und die Genehmigungspflicht von Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 16 der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten, über die gärtnerische Gestaltung der Grundstücksfreiflächen und die Genehmigungspflicht von Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Bad Soden am Taunus vom 25.11.1982 erhält folgende Neufassung:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 113 (1) Nr. 20 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 4 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Dachform und Dacheindeckung verwendet,*

2. *entgegen § 5 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Dachrinnen und Regenfallrohre verwendet,*
3. *entgegen § 6 dieser Satzung mehr als eine sichtbare Außenantenne je Hausgruppe anbringt,*
4. *entgegen § 7 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Verputz, Anstrich der sichtbaren Holzteile und Verkleidung der Außenfronten verwendet sowie unzulässige Balkone anbringt,*
5. *entgegen § 8 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Fenster und Fensterläden verwendet,*
6. *entgegen § 9 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen für Schaufenster und Materialien verwendet,*
7. *entgegen § 10 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Türen, Tore und Treppenstufen verwendet,*
8. *entgegen § 11 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen für Markisen verwendet,*
9. *entgegen § 12 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Einfriedungen und Zäune verwendet,*
10. *entgegen § 13 dieser Satzung gegen die Genehmigungspflicht für die gemäß § 89 HBO anzeige- und genehmigungsfreien Werbeanlagen und Warenautomaten verstößt,*
11. *entgegen § 14 dieser Satzung nicht zugelassene Ausführungen und Materialien für Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten verwendet,*
12. *entgegen § 15 dieser Satzung nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke nicht gärtnerisch gestaltet oder diese im Material nicht an die öffentliche Fläche anpasst.*

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 113 Abs. 3 HBO mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 geahndet werden.

Artikel 17

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

§ 6 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 17.07.1996 erhält folgende Neufassung:

Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) *Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber € 12,50. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.*

- (2) *Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch € 25.000,00 Im übrigen gilt:*
 1. *Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.*
 2. *War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu € 2.500,00 zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.*
 3. *In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens € 25,00.*
 4. *Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.*
 5. *Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber € 12,50.*

- (3) *Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu € 1.500,00 zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens € 12,50.*

- (4) *Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens € 12.500,00. Im übrigen gilt:*
1. *In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.*
 2. *In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu € 1.250,00 zu erheben; Abs. 2 Nr. 4 gilt entsprechend.*
 3. *In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens € 12,50.*
 4. *Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind € 12,50 zu erheben.*
 5. *Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.*
- (5) *War in den Fällen des Abs. 1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.*
- (6) *Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn*
1. *der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,*
 2. *der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.*

§ 7 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 17.07.1996 erhält folgende Neufassung:

Auslagen

(1) *Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.*

Auslagen sind:

1. *Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,*
2. *Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,*
3. *Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,*
4. *Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,*
5. *Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,*
6. *Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.*
7. *Kostenersatz für Vordrucke*

(2) *Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.*

(3) *Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.*

(4) *Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.*

(5) *Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu € 25,00 nicht zu erheben.*

- (6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von € 5,00 kann von einer Erhebung abgesehen werden.

Das Kostenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 17.07.1996 erhält folgende Neufassung:

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung
der Stadt Bad Soden am Taunus**

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- | | | |
|-----|---|---------------------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte | € 10,00 bis € 500,00 |
| | <i>einfache schriftliche Auskünfte sind
kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern,
Dateien und Planunterlagen erteilt werden.</i> | |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten,
Karteien, Bücher, Datenträger, usw.
außerhalb eines anhängigen Verfahrens
je Akte, Kartei, usw. | € 2,50 mindestens € 5,00 |
| 1.3 | Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten
Akten, Karteien usw. je Akte,
Kartei, usw. . | € 2,50 |
| 1.4 | wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein Bedien-
steter die Einsichtnahme dauernd
beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand
(1.9) |
| 1.5 | Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Ver-
senden von Akten, auch Bußgeldakten
außerhalb eines Bußgeldverfahrens,
je Frachtpostsendung | € 10,00 |
| | <i>die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten</i> | |
| 1.6 | Beglaubigung von Unterschriften | € 5,00 |
| 1.7 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien,
die die Behörde selbst hergestellt hat
je Urkunde | € 2,50 |

- 1.8 *Beglaubigungen in anderen Fällen:*
Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde € 5,00
Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten
bestehen, je Seite € 0,50

- 1.9 *Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,*
- wenn für eine Amtshandlung eine Gebühren-
bemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der
Kostenschuldner zu vertreten hat

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit

- 1.9.1 *Beamte des höheren Dienstes und*
vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde € 16,00
1.9.2 *Beamte des gehobenen Dienstes und*
vergleichbare Angestellte je ¼ Stunde € 13,50
1.9.3 *übrige Beschäftigte je ¼ Stunde* € 11,00
1.9.4 *Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3*
für Tätigkeiten außerhalb
der Dienststunden 25 v.H., mindestens € 15,00

2. *Auslagen (pauschaliert gem. § 7 Abs. 2 S. 2)*

2.1 *Schreibauslagen für Ausfertigungen*
oder Abschriften:

- 2.1.1 *bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache*
je DIN A-4-Seite € 5,00

- 2.1.2 *in fremder Sprache oder in Tabellenform.....* nach Zeitaufwand

2.2 *Anfertigen von Kopien:*

- 2.2.1 *bis DIN A-4 je Seite.....* € 0,50
2.2.2 *DIN A-3 je Seite.....* € 1,00

2.3 *Herstellung von Planpausen/je Pause:*

- 2.3.1 *DIN A-0* € 46,00
2.3.2 *DIN A-1* € 30,00
2.3.3 *kleiner als DIN A-1* € 23,00
2.3.4 *sonstige, je m2* € 51,00

2.3.5 *für Mutterpausen erhöht sich die Gebühr*
zu den Ziffern 2.3.1 - 2.3.4 um 50 %; bei
digitalisierten Plänen um 100 %

- 2.4 *Benutzung eines Personenkraftwagens je Kilometer* € 0,50

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1 Ersatz einer Hundesteuermarke	€ 3,00
1.2 Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	€ 5,00
1.3 Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben .	€ 5,00
1.4 Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	€ 1,50

2. Fundsachenverwahrung

Bescheinigung in Fundsachenangelegenheiten	€ 5,00
--	--------

3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

3.1 Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum:	
3.1.1 für eine Fläche bis 50 m ²	€ 61,00
3.1.2 für jede weitere angefangene Fläche bis 50 m ²	€ 35,50
3.1.3 für jede erforderliche Ortsbesichtigung bis einer Wohnung	€ 35,50
3.1.4 für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	€ 10,00
3.1.5 in besonders zeitaufwendigen Fällen, die z.B. Magistratsbeschlüsse erfordern, erhöhen sich die Gebühren zu 3.1.1 auf	€ 92,00
und zu 3.1.2 auf	€ 46,00
Die Verwaltungsgebühren sind neben den Ausgleichsbeträgen zu zahlen.	
3.2 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:	
3.2.1 Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück	€ 25,50
3.2.2 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB ...	€ 25,50
3.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
3.4 Bearbeitungsgebühr für Grenzregelungsverfahren Verwaltungsgebühr (pro Verfahren)	€ 102,00
Bekanntmachung	€ 12,50
Zustellung (pro Adressat)	€ 4,50
3.5 Auskunft über die Abtretung von Straßen- land, Straßenausbau, Erschließungsbeiträge/ Straßenbeiträge, Wasser- und Abwasserbeiträge .	€ 7,50

4. Genehmigungen nach Baumschutzsatzung

Baumfällgenehmigungen gemäß Baumschutzsatzung € 25,50

5. Bestattungswesen

*Bescheinigung zur Beisetzung von Aschenresten
auf einem Bad Sodener Friedhof* € 10,00

6. Formulargebühren

*Erhebung der Gebühr nach dem Einkaufspreis und
Verwaltungskostenzuschlag von 10 %, aufgerundet
auf volle* € 0,05

Artikel 18

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

§ 13 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 03.06.1987 erhält folgende Neufassung:

Zwangsmäßnahme

- 1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu € 500,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I S.809 findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat*
- 2. Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügung erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.*

Artikel 19

Änderung der Benutzungsordnung der Stadtbüchereien Bad Soden am Taunus

Die Benutzungsordnung der Stadtbüchereien Bad Soden am Taunus vom 13.07.1998 erhält folgende Neufassung:

Benutzungsordnung der Stadtbüchereien Bad Soden am Taunus

Anmeldung

- 1. Für die Benutzung der Stadtbüchereien ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises mit einer Gültigkeit von 1 Jahr erforderlich, mit dem sich die Benutzer zur Einhaltung der Benutzungsordnung verpflichten.*

Die Kosten für den Benutzerausweis betragen € 6,00 für Kinder, Jugendliche, Studenten, Auszubildende, Wehr- bzw. Zivildienstleistende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, € 12,00 für Erwachsene und € 15,00 für Familien.

Kurgäste erhalten bei Vorlage ihrer Kurkarte während ihres Aufenthaltes kostenlos einen „Gäste-Benutzerausweis“.

Bei Verlust des Ausweises wird für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises der gleiche Betrag erhoben.

Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

Rückgabe, Mahnung und Schadensersatz

- 1. Auf Verlangen ist der Benutzerin oder dem Benutzer bei Rückgabe der Medien eine Quittung auszuhändigen.*

- 2. Bei Überschreitung der Leihfrist betragen die Kosten für die verspätete Rückgabe pro angefangener Woche und Medium € 0,50 zuzüglich der entstandenen Verwaltungskosten (Porto, Telefon usw.).*

Die Kosten können nach §§ 66 und 67 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I. S. 555) beigetrieben werden.

Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien erfolglos, kann die Stadtbücherei Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern.

Artikel 20

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 26.08.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad Soden am Taunus (Kindergartengebührensatzung)

§ 2 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 26.08.1992 erhält folgende Neufassung:

Betreuungsgebühren

Für die Betreuung in den Kindergärten wird von den Erziehungsberechtigten eine monatliche Gebühr erhoben; diese beträgt wie folgt:

	<i>1. Kind</i>	<i>2. Kind</i>	<i>3 u. mehr Kinder</i>
<i>für alle städtische Kindergärten:</i>			
<i>Kindergartenplatz</i>	<i>€ 81,81</i>	<i>€ 58,80</i>	<i>€ 46,02</i>
<i>Kindergärten Schubertstraße und Hübenbusch:</i>			
<i>Zweidrittelplatz</i>	<i>€ 102,26</i>	<i>€ 92,03</i>	<i>€ 81,81</i>
<i>Ganztagsplatz</i>	<i>€ 127,82</i>	<i>€ 112,48</i>	<i>€ 94,59</i>
<i>Kindergarten Altenhain:</i>			
<i>Zweidrittelplatz:</i>	<i>€ 117,60</i>	<i>€ 107,37</i>	<i>€ 97,15</i>

Die Elternbeiträge für den Zweidrittel- und Ganztagsplatz verstehen sich zuzüglich der Kosten für das Mittagessen.

§ 3 der Kindergartengebührensatzung der Stadt Bad Soden am Taunus vom 26.08.1992 erhält folgende Neufassung:

Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt für die Essenskinder (nur bei Zweidrittel- und Ganztagsplätzen) beträgt € 46,02 pro Monat.

1. *Das Verpflegungsentgelt für die Ganztagskindergruppe wird einheitlich auf € 35,79 /Monat festgesetzt. Es enthält Mittagessen und Getränke.*

Ab 01.08.1993 beträgt das Verpflegungsentgelt für die Ganztagskindergruppe € 40,90 /Monat.

Artikel 21

Änderung der Förderrichtlinie zum Bau von Regenwasseranlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Soden am Taunus

Punkt 2.10 der Förderrichtlinie zum Bau von Regenwasseranlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bad Soden am Taunus vom 27.11.1995 erhält folgende Neufassung:

2.10 Förderung von Regenwasseranlagen

2.10.1 Allgemeines

Nach dem Hessischen Grundwasserabgabengesetz vom 17.06.1992 gewährt das Land Zuwendungen für Vorhaben zur Verringerung von Grundwasserentnahmen. Hierfür wurde vom hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Verringerung von Grundwasserentnahmen sowie zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen mit Datum vom 02.05.1995 fortgeschrieben und in Kraft gesetzt.

Gefördert werden u.a. Maßnahmen zur Errichtung und Erweiterung von Anlagen, die Trinkwasser durch Wasser ohne Trinkwasserqualität, Oberflächen- und Niederschlagswasser ersetzen (Brauchwasseranlagen).

Die Zuwendungen werden nur Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden gewährt. Die Gemeinden sind berechtigt, Zuwendungen an Dritte, die für die Maßnahmen im Rahmen der ergangenen Richtlinie förderfähig sind, weiterzuleiten. Die Richtlinie findet keine Anwendung auf Betriebe der gewerblichen Wirtschaft. Hierzu gehören nicht Betriebe der kommunalen Gebietskörperschaften.

Sofern die Stadt Bad Soden am Taunus ihre pauschalierte Zuwendung nicht für eigene Maßnahmen in voller Höhe verwenden kann, steht der Restbetrag zur Förderung privater Maßnahmen zur Verfügung.

Die Zuwendungsbescheide werden nach Eingang der Anträge erteilt.

2.10.2 Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen sowie rechtsfähige Organisationen, eingetragene Vereine, Wohnungsbaugesellschaften, Kirchengemeinden für deren Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Bad Soden am Taunus.

2.10.3 Höhe des Zuschusses

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bis zu 80 %, jedoch höchstens € 7.500,00 gewährt. Maßnahmen oder Anlagen, deren Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten unter € 1.500,00 liegen, werden nicht gefördert.

Unwirtschaftliche Regenspeicher, das sind Speichervolumen > 30 Liter pro horizontal projizierter Dachfläche, erhalten nur den Anteil der Baukosten für die Herstellung des maximal festgelegten Speichervolumens von 30 Liter pro horizontal projizierter Dachfläche.

Artikel 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Bad Soden am Taunus, 29.11.2001

Der Magistrat

Kurt E. Bender
Bürgermeister

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehende Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 29.11.2001 in der Bad Sodener Zeitung, Ausgabe Nr. 51 vom 19.12.2001 gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 25.04.2001 öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Bad Soden am Taunus, 20.12.2001

Der Magistrat der Stadt
Bad Soden am Taunus
i.A.

Gundel